OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301433/2/SE

Datum: Linz, 3. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von P. s.r.o., vertreten durch Dr. K.K., X, W., gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, vom 20. Oktober 2016, GZ: SanRB96-149,151-2016, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde wegen Verspätung nach Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (kurz: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 22. Juli 2016, GZ: SanRB96-149, 151-2016, in Spruchpunkt 1. über den Geschäftsführer V.K. (kurz: Beschuldigter) der P. s.r.o. (kurz: Beschwerdeführerin), wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitsvertrags-Anpassungsgesetz Geldstrafen (inkl. Verfahrenskosten 15.400 Euro) und im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (insgesamt 528 Stunden) verhängt und in Spruchpunkt 2. einen Haftungsausspruch gem. § 9 Abs. 7 Verwaltungsstrafverfahrensgesetz 1991 hinsichtlich der Beschwerdeführerin getätigt.

In der Rechtsmittelbelehrung dieses Straferkenntnisses wurde für die Erhebung einer Beschwerde eine Frist von vier Wochen ab Zustellung angeführt. Die Zustellverfügung lautete auf die Beschwerdeführerin mit Adresse des Firmensitzes. Das Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin am 12. August 2016 zugestellt.

I.2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin vertreten durch Dr. K.K., Rechtsanwalt, X, W., mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2016 Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Bescheid vom 20. Oktober 2016, GZ: SanRB96-149,151-2016, hat die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung getroffen und die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

I.4. In der Folge hat die Beschwerdeführerin fristgerecht mit Schriftsatz vom 7. November 2016 einen Vorlageantrag gestellt. Im Wesentlichen wurde darin ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin am 10. Februar 2016 Vollmacht gelegt und beantragt habe, dass sämtliche Zustellungen zu Handen des Rechtsvertreters erfolgen.

I.5. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2017, eingelangt am 11. Jänner 2017, legte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen den Vorlageantrag samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, das Vorbringen im Vorlageantrag.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin gab mit Schriftsatz vom 10. Februar 2016 an das Finanzpolizeiteam 46 eine Vollmachtsbekanntgabe und Stellungnahme ab. Dieser Schriftsatz lautet auszugsweise wie folgt:

„[…]
Finanzpolizeiteam 46
z.H. Frau K.L.
Dragonerstra0ße 31
4600 Wels

per e- mail: x
per Fax: x

Einschreiterin:	P. s.r.o. X R.
vertreten durch:	Dr. K.K. Rechtsanwalt X W.
wegen:	§ 7 AVRAG

I. V O L L M A C H T S B E K A N N T G A B E
II. S T E L L U N G N A H M E

I.

In umseits bezeichneter Angelegenheit hat die Einschreiterin Herrn Rechtsanwalt Dr. K.K., X, W., mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung bevollmächtigt.

Es wird ersucht alle künftigen Zustellungen zu Handen des ausgewiesenen Rechtsvertreters vorzunehmen.

II.

Anlässlich der Amtshandlung vom 21.01.2016 wurden von unseren vier Mitarbeitern zur Überprüfung den einschreitenden Beamten nicht sämtliche, im Sinne des AVRAG erforderlichen, Dokumente vorgelegt, es wurde daher anlässlich der Niederschrift die Nachreichung binnen der Frist § 7 f Abs. 1 Z 3 aufgetragen.

Unterer Auffassung nach haben wir diesem Auftrag entsprochen.

Sollten widererwarten noch weitere Unterlagen und Dokumente nachzureichen sein, wird ersucht unseren Rechtsvertreter davon zu verständigen und über ihm die Nachreichung anzufordern.

W., am 10. Februar 2016 P. s.r.o.“
(Hervorhebungen wurden nicht übernommen)

Der Strafantrag der Finanzpolizei, Finanzpolizei Team 46, für das Finanzamt Grieskirchen Wels, Dragonerstraße 31, 4601 Wels, wurde am 7. April 2016 gefertigt und an die belangte Behörde übermittelt.

Das Straferkenntnis vom 22. Juli 2016, GZ: SanRB96-149, 151-2016, mit dem die Beschwerdeführerin für die Haftung der verhängten Geldstrafe zur ungeteilten Hand verpflichtet wurde, wurde am 12. August 2016 mit Auslands-RSb zugestellt. Die Zustelladresse lautet entsprechend dem Zustellvermerk im angefochtenen Straferkenntnis auf die Beschwerdeführerin in X, R. In der Rechtsmittelbelehrung des gegenständlichen Straferkenntnisses wurde die Frist zur Beschwerdeerhebung gesetzeskonform angeführt.

Die Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis wurde am 10. Oktober 2016 an die belangte Behörde übermittelt. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde endete mit Ablauf des 9. September 2016.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den vorliegenden Beweisen und blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen.

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF lautet:

„Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.
(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.
[...]“

III.2. Gemäß § 10 Abs. 2 AVG richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht, letztlich sind zu ihrer Beurteilung die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes heranzuziehen.

Unter „Vollmacht“ ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich die für das Außenverhältnis allein maßgebliche Erklärung der Partei gegenüber der Behörde zu verstehen. Der VwGH hat mehrfach ausgesprochen, dass der objektiv zu verstehenden Parteienerklärung zu entnehmen ist, für welche Angelegenheit(en) Vollmacht erteilt wurde (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 10, Stand 1.1.2014, rdb.at, RZ 16).

Die Beschwerdeführerin wendet ein, dass sie bereits mit Schriftsatz vom 10. Februar 2016 die Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Dr. K.K. bekanntgegeben habe. Dies ist richtig, jedoch hat die Beschwerdeführerin die Vollmachtsbekanntgabe nur gegenüber dem Finanzpolizeiteam 46 und nicht auch gegenüber der belangten Behörde bekanntgegeben.

Wenn die Beschwerdeführerin weiters den ausgewiesenen Rechtsvertreter als Zustellungsbevollmächtigten angibt, so gilt dies nur für Zustellungen des Finanzamtes Grieskirchen Wels bzw. des Finanzpolizeiteams 46.

Konkret ist dem objektiv zu verstehende Parteienerklärung vom 10. Februar 2016 zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vor dem Finanzamt Grieskirchen Wels bzw. dem Finanzpolizeiteam 46 von ihrem ausgewiesenen Rechtsvertreter vertreten wird und auch Zustellbevollmächtigter ist, insbesondere hinsichtlich der allenfalls notwendigen Nachreichung von Unterlagen.

Die Beschwerdeführerin hat aber nach dem 10. Februar 2016 gegenüber der belangten Behörde nie die Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Dr. K.K. bekanntgegeben.

Der Strafantrag des Finanzamtes Grieskirchen Wels ist mit 7. April 2016 datiert. Zum Zeitpunkt der Vollmachtsbekanntgabe (10. Februar 2016) war bei der belangten Behörde das konkrete Strafverfahren noch gar nicht anhängig, weshalb objektiv betrachtet auch aus diesem Grund nicht angenommen werden kann, dass die erteilte Vollmacht alle eventuell nachfolgenden Strafverfahren bei der belangten Behörde mitumfasst.

Mangels Bekanntgabe der Vertretungsvollmacht durch die Beschwerdeführerin wurde das angefochtene Straferkenntnis richtigerweise an die Beschwerdeführerin persönlich am Unternehmenssitz zugestellt.

III.3. Die Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses erfolgte am 12. August 2016. Die Beschwerdefrist endete demnach am 9. September 2016.

Die Beschwerde wurde aber erst am 10. Oktober 2016 an die belangte Behörde übermittelt.

Die Beschwerde wurde somit verspätet eingebracht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer